

ZBB 1999, 176

BGB §§ 138, 242, 607

Anforderungen an die Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrages

OLG Brandenburg, Urt. v. 14.10.1998 – 1 U 26/98, BB 1999, 655

Leitsätze:

1. Bei Vereinbarung eines Darlehenszinses von jährlich 3 % kommt eine Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB im allgemeinen nicht in Betracht, sofern nicht besondere Umstände – z. B. besonders risikobehaftetes Darlehen, Druckausübung oder Überrumpelung des Darlehensgebers – hinzutreten.
2. Für eine sittenwidrige Knebelung reicht es für sich allein genommen nicht aus, daß das Darlehen bei regelmäßiger Tilgung erst etwa 17 Jahre nach dem Vertragsschluß vollständig zurückgezahlt sein wird.
3. Aus einem Umstand, den eine Partei aus eigenem freien Willen selbst herbeigeführt hat, kann sie einen wichtigen

ZBB 1999, 177

Grund, der sie nach § 242 BGB zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde, nicht herleiten.

4. Für verzinsliche Darlehen besteht grundsätzlich kein außerordentliches Kündigungsrecht bei dringendem Eigenbedarf des Darlehensgebers.